



## Übliche Schriftformklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden unwirksam

Am 01.10.2016 ist Art. 1 Nr. 1 des „Gesetzes zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts“ in Kraft getreten. Anders, als dies der Gesetzestitel vermuten lässt, zielen die hierin getroffenen Änderungen jedoch nicht nur auf eine Optimierung der Durchsetzung datenschutzrechtlicher Ansprüche ab. Vielmehr ändert der Gesetzgeber in dem Artikelgesetz auch eine wichtige Norm des AGB-Rechts, nämlich die Regelungen zur sog. „Schriftformklausel“.

Bislang war es nach § 309 Nr. 13 BGB untersagt, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die gegenüber Verbrauchern angewendet werden,

*Anzeigen oder Erklärungen, die gegenüber dem Verwender oder Dritten abzugeben sind, an eine strengere Form als die **Schriftform** (...) zu binden.*

Die in AGB seit Jahren gängigen Regelungen, wonach Kündigungen, Mängelanzeigen etc. in Schriftform/schriftlich zu formulieren sind, wurden hierdurch legitimiert. Damit ist nun Schluss.

Der Begriff der „Schriftform“ – so der Gesetzgeber - sei für den Verbraucher nicht mehr verständlich. Tatsächlich entspricht das herkömmliche Verständnis vieler Verbraucher von der „Schriftform“ heute nicht mehr der Gesetzeslage. Die „Schriftform“ wird heute nämlich nicht nur durch eine eigenhändig unterzeichnete und per Post versandte Erklärung gewahrt. Vielmehr reicht nach § 127 Abs. 2 BGB ein Faxschreiben aus. Nach überwiegender Auffassung erfüllt sogar die in § 126 b BGB geregelte „Textform“ - und damit auch eMails, sms etc. - die Anforderungen an die „gewillkürte“ (vertraglich vereinbarte) Schriftform. Diese Möglichkeiten sind dem Verbraucher häufig jedoch nicht bewusst.



Würde man den Begriff der „Schriftform“ demgegenüber strenger auslegen, als dies bereits jetzt nach dem Gesetzesrecht vorgesehen ist, und tatsächlich eine eigenhändig unterzeichnete Erklärung fordern, würden hierdurch Verbraucherrechte unangemessen eingeschränkt.

Vor diesem Hintergrund wurde § 309 Nr. 13 BGB nun neu gefasst. Es ist nun untersagt,

*Anzeigen oder Erklärungen, die gegenüber dem Verwender oder Dritten abzugeben sind, an eine strengere Form als die **Textform** (...) zu binden.*

Lediglich in Verträgen, für die eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist (wie etwa in Grundstückskaufverträgen) darf die Abgabe von Erklärungen und Anzeigen nach wie vor von der Schriftform abhängig gemacht werden.

In allen anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die „Schriftformklausel“ ab dem 01.10.2016 unwirksam. Wichtige Erklärungen, wie z. B. Kündigungen, können dann auch mündlich ausgesprochen werden. Erhebliche Erschwernisse in der Beweisführung sind damit vorprogrammiert. Darüber hinaus drohen bei der Verwendung fehlerhafter AGB auch Abmahnungen und im schlimmsten Falle Schadenersatzansprüche von Wettbewerbern und Verbraucherverbänden.

Die Gesetzesänderung betrifft gemäß § 310 BGB bislang ausdrücklich „nur“ Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegenüber Verbrauchern angewendet werden. Eine Erstreckung des neuen Verbotes auch auf AGB im B2B-Bereich ist über die allgemeine Inhaltskontrolle nach § 307 BGB zwar denkbar. Es spricht jedoch einiges dafür, dass die Vereinbarung strengerer Formerfordernisse hier – anders als bei Verbrauchern - noch für zulässig erachtet wird und der neue § 309 Nr. 13 BGB daher keine Auswirkungen in diesem Bereich entfalten wird. Die Rechtsprechung hierzu bleibt jedoch abzuwarten.

Um den nachteiligen Folgen einer Unwirksamkeit der Schriftformklausel zu entgehen, sollten die von § 309 Nr. 13 BGB erfassten Klauseln in Verbraucher-AGB kurzfristig der neuen Rechtslage angepasst werden.



Als Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz berät Barbara Schramm in allen Fragen des Wettbewerbs-, Urheber- und Markenrechts. Weitere Schwerpunkte ihrer Tätigkeit sind die Erstellung zivilrechtlicher Verträge, insbesondere im Bereich des Kauf- und Vertriebsrechts.



## Unwirksamkeit von Schriftformklauseln in AGB

### Impressum

#### avocado rechtsanwälte

spichernstraße 75–77

50672 köln

t +49 [0]221.39071-0

f +49 [0]221.3907-129

koeln@avocado.de

www.avocado.de

www.brak.de

ust-id-nr. de 814 17 29 76

steuer nr. 13/225/62722

fa berlin-charlottenburg

avocado rechtsanwälte ist eine eingetragene dienstleistungsmarke der berger, figgen, gerhold, kaminski, voß rechtsanwälte part mbb.

die partnerschaft sowie deren partner sind im partnerschaftsregister des amtsgerichts berlin-charlottenburg unter pr 331 b eingetragen. salary partner, counsel, of counsel und associates sind nicht partner der partnerschaftsgesellschaft.

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters ist:

Barbara Schramm